



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
**Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV**

# Aktuelles bei der Mehrwertsteuer

9. November 2018 | ASEFiD/SVDS-Seminar  
Ralf Imstepf, Leiter Rechtsabteilung, HA MWST, ESTV  
Dr.iur. | Rechtsanwalt | Dipl. Steuerexperte

# Inhalt

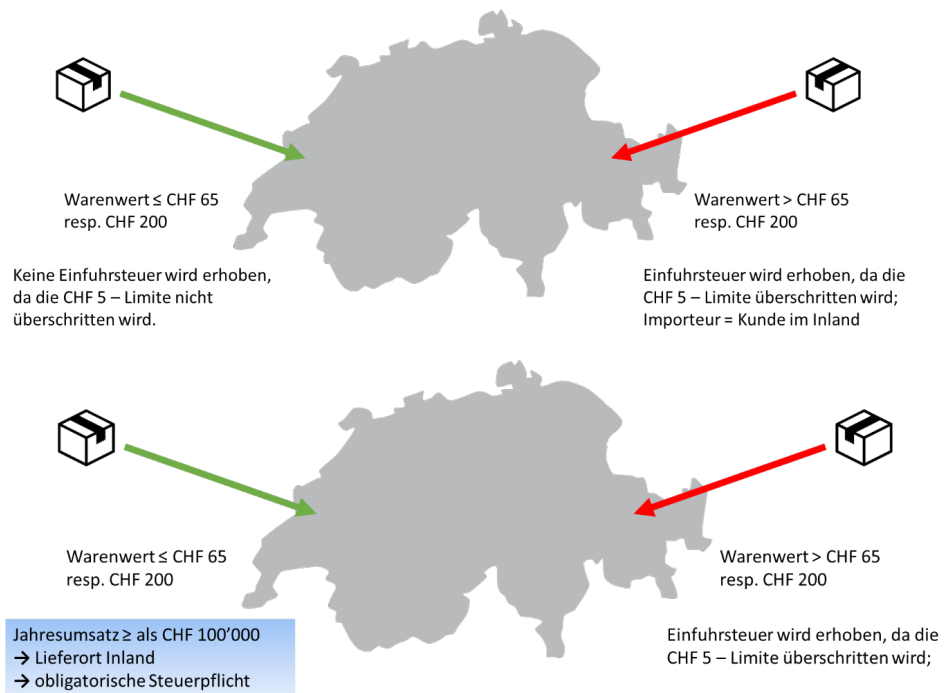
- Versandhandelsregelung
- Kryptowährungen
- Unternehmensabgabe nach RTVG



# Versandhandelsregelung ab 1. Januar 2019

## Versandhandelsregelung: kurz dargestellt

Lieferort: Ausland



- Bisher: Besteuerungslücke

- Neu: Umfassendere Steuerpflicht



# Versandhandelsregelung ab 1. Januar 2019

## Versandhandelsregelung: Umsetzung

1

- ESTV: Umsetzung im Wesentlichen geklärt

2

- EFD: Arbeitsgruppe prüft weitere Massnahmen

3

- Hängiger parlamentarischer Vorstoss: Bundesrat soll Massnahmen prüfen, um ausländische Online-Markt-Plätze und -Plattformen der MWST zu unterstellen

# Inhalt

- Versandhandelsregelung
- Kryptowährungen
- Unternehmensabgabe nach RTVG

# Stand der Praxis im Bereich Kryptowährungen

## ICO/TGE

### Ausgangslage:

- Initial Coin Offering (ICO) bezeichnet eine Methode der Kapitalaufnahme eines Unternehmens
- Geldgeber überweisen dem ICO-Organisator finanzielle Mittel
- Im Gegenzug erhalten die Geldgeber sog. Coins bzw. Token
- Coins bzw. Token werden dezentral auf einer Blockchain gespeichert
- Je nach Ausgestaltung der Coins bzw. Tokens erhält der Kapitalgeber unterschiedliche Rechte eingeräumt
- Mit dem gesammelten Kapital wird ein bestimmtes Projekt entwickelt
  - Der Projektbeschrieb wird meist in einem sog. «**white paper**» beschrieben
  - Der Verkauf der Coins bzw. Token sowie die damit verbundenen Ansprüche werden in sog. «**token sale agreement**», «**terms of coin sale**» o.ä. festgelegt
  - **Einzelfallbetrachtung**

# 1. ICO/TGE

## Qualifikation des Mittelflusses der Community Members an Plattformen

1. Kapitaleinlage → Nicht-Entgelt (Art. 18 Abs. 2 Bst. e MWSTG)?

*I.d.R. nicht anzunehmen, da kein gesellschaftsrechtliches Verhältnis zwischen Tokenholder und juristischer Person besteht.*

2. Spende/Subvention → Nicht-Entgelt (Art. 18 Abs. 2 Bst. a und d MWSTG)?

*I.d.R. nicht anzunehmen, da Zahlung nicht ohne Gegenleistung erfolgt.*

3. Entgelt im Rahmen eines Leistungsverhältnisses (Art. 18 Abs. 1 MWSTG)? Falls ja, steuerbar; oder steuerausgenommen?

*I.d.R. Leistungsverhältnis, falls nicht nur Zahlungsfunktion beim Token vorliegt. Besteuerung nach Art der Leistung (siehe nächste Folie).*



## Übersicht Coin-/Token-Arten | ICO

<b>Zahlungs-Token Native Token</b>	<b>Nutzungs-Token Utility Token</b>	<b>Anlage-Token Asset (-Backed) Token</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• ausschliesslich Zahlungsfunktion</li><li>• Bsp.: Bitcoin, Ether</li><li>• <b>Keine MWST-Folgen (mehrwertsteuerlich irrelevanter Vorgang)</b></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Nutzungsfunktion</li><li>• <b>MWST-relevant: Besteuerung nach Art des Utility Tokens (i.d.R. Dienstleistung)</b></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schuldrechtliche Forderung ggü. Emittent</li><li>• Mitgliedschafts- oder derivatives Recht</li><li>• <b>MWST: I.d.R. von der Steuer ausgenommen (ohne Vorsteuerabzug)</b></li></ul>

→ Mischformen möglich («hybride Token»)

# Handel/Bezahlung mit Kryptowährungen

**Rechtsfrage: Wie ist die Übertragung eines Coins/Tokens von einem Rechtsträger zum anderen zu qualifizieren?**

1. Währungsaustausch (mehrwertsteuerlich irrelevant)?
2. Leistungsverhältnis?  
Falls ja, steuerbar oder steuerausgenommen?

# Handel/Bezahlung mit Kryptowährungen

## Ergebnis (1/2)

### Falls nur Währungsfunktion (Native Token/Payment Token):

- Blosser Währungsaustausch ist mehrwertsteuerlich irrelevant. Mit dem Umtausch bezahlte Kommissionen, Gebühren etc. sind sinngemäss nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. d MWSTG zu qualifizieren, sofern die digitale Währung ausschliesslich als Zahlungsmittel qualifiziert (vgl. auch Urteil des EuGH C-264/14 «Hedqvist» vom 22. Oktober 2015).
- Handel mit digitalen Währungen als Geschäftstätigkeit (z.B. als Bank oder Wechselstube) oder als Geschäftszweig des Verkäufers (Devisenhandel) stellt eine ausgenommene Leistung – sowohl in Bezug auf die Kommissionen/Gebühren wie auch auf den Spread – dar.

# Handel/Bezahlung mit Kryptowährungen

## Ergebnis (2/2)

### Falls keine oder nicht ausschliessliche Währungsfunktion:

- Was beinhaltet der übertragene Coin/Token?
  - Übertragung von Wertpapieren, Wertrechten oder Derivaten ist von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG; Asset-Backed-Token).
  - Übertragung von anderen Leistungen – wie bspw. Eigentums- und Nutzungsrechte an beweglichen, physischen Sachen oder immateriellen Gütern – ist grundsätzlich steuerbar (Art. 18 Abs. 1 MWSTG; Utility Token).

## 3. Handel/Bezahlung mit Kryptowährungen

### Übersicht Coin-/Token-Arten | Handel/Bezahlung

<b>Zahlungs-Token Native Token</b>	<b>Nutzungs-Token Utility Token</b>	<b>Anlage-Token Asset (-Backed) Token</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• ausschliesslich Zahlungsfunktion</li><li>• Bsp.: Bitcoin, Ether</li><li>• <b>Keine MWST-Folgen (mehrwertsteuerlich irrelevanter Vorgang)</b></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Nutzungsfunktion</li><li>• <b>MWST-relevant: Besteuerung nach Art des Utility Tokens (i.d.R. Dienstleistung)</b></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schuldrechtliche Forderung ggü. Emittent</li><li>• Mitgliedschafts- oder derivatives Recht</li><li>• <b>MWST: I.d.R. von der Steuer ausgenommen (ohne Vorsteuerabzug)</b></li></ul>

→ Mischformen möglich («hybride Token»)

# Inhalt

- Versandhandelsregelung
- Kryptowährungen
- Unternehmensabgabe nach RTVG



## Unternehmensabgabe nach RTVG ab 1. Januar 2019

### Generelles

Abgabekategorien	
Umsatz CHF	Tarif/Jahr (CHF)
Bis 499'999	0
500'000 – 999'999	365
1'000'000 – 4'999'999	910
5'000'000 – 19'999'999	2'280
20'000'000 – 99'999'999	5'750
100'000'000 – 999'999'999	14'240
Ab 1 Mio.	35'590



## Unternehmensabgabe nach RTVG ab 1. Januar 2019

### Fragen - Antworten

1. Wann werden im ersten Erhebungsjahr (2019) die Rechnungen verschickt?

*Die ersten Rechnungen werden bereits ab Januar 2019 verschickt.*

2. Welche Jahres-Zahlen werden im ersten Erhebungsjahr (2019) für die Bestimmung der Abgabepflicht sowie der Tarifkategorie herangezogen?

*Die Ermittlung basiert auf den Umsatzzahlen 2017, vorausgesetzt, das Unternehmen war bereits im Jahr 2017 MWST-pflichtig (= übergangsrechtliche Regelung).*





## Unternehmensabgabe nach RTVG ab 1. Januar 2019

### Fragen - Antworten

3. Die MWST-Pflicht entsteht im Jahr 2018. Ab wann muss die Unternehmensabgabe entrichtet werden?

*Die Abgabepflicht beginnt erst im Jahr 2020. Die Prüfung der Abgabepflicht sowie die Ermittlung der Tarifkategorie basiert auf den Zahlen des Jahres 2019 (=übergangsrechtliche Regelung).*

4. Die MWST-Pflicht entsteht im Jahr 2019. Ist die Abgabepflicht im Jahr 2020 gegeben?

*Ja, sofern der massgebende Gesamtumsatz im Jahr 2019 überschritten wurde.*



## Unternehmensabgabe nach RTVG ab 1. Januar 2019

### Fragen - Antworten

5. Was ist mit «Umsatz» gemeint?

*«Umsatz» = der in Ziffer 200 des MWST-Abrechnungsformulars zu deklarierende Umsatz, ohne MWST (das heisst: der weltweit erzielte Umsatz, unabhängig davon, ob steuerbar/ausgenommen/von der Steuer befreit).*

6. Kann es bei rückwirkenden Eintragungen in das MWST-Register auch zu rückwirkender Unterstellung unter die Unternehmensabgabe kommen?

*Ja. Die Abgabe kann rückwirkend max. 5 Jahre nachbelastet werden.*



## Unternehmensabgabe nach RTVG ab 1. Januar 2019

### Fragen - Antworten

7. Was ist eine Unternehmensabgabegruppe?

*Die Unternehmensabgabegruppe ist in der Verordnung zum RTVG geregelt. Mindestens 30 Unternehmen können sich zu einer Abgabegruppe zusammenschliessen und bilden ein einziges Abgabesubjekt. Für die Abgabegruppe gelten grosso modo dieselben Spielregeln wie für eine MWST-Gruppe, z.B.: einheitliche Leitung / Haftung / Aussenumsatz = massgebend für Einreihung in eine Tarifkategorie. Anders: Innenumsätze gehören ebenfalls zum Gesamtumsatz und Vertreter kann nur ein Mitglied der Gruppe sein.*



## Unternehmensabgabe nach RTVG ab 1. Januar 2019

### Fragen - Antworten

8. Ab wann kann die Bildung einer Unternehmensabgabegruppe beantragt werden?

*Ab Herbst 2018 via ESTV SuisseTax (online-Anmeldung).*

9. Können sich ein Verein und dessen Mitglieder zu einer Unternehmensabgabegruppe zusammenschliessen?

*Ja, sofern die Bedingungen erfüllt sind. Ob bei dieser Konstellation die «einheitliche Leitung» gegeben ist, ist aber fraglich.*



## Unternehmensabgabe nach RTVG ab 1. Januar 2019

### Fragen - Antworten

10. Müssen MWST-pflichtige einfache Gesellschaften (z.B. ARGE) die Unternehmensabgabe entrichten, selbst wenn die einzelnen Gesellschafter individuell diese Abgabe bereits bezahlen?

*Ja. Die einfache Gesellschaft gilt als eigenständiges MWST-Subjekt.*

11. Gilt eine Unternehmensabgabegruppe auch als MWST-Gruppe?

*Nein.*



## Unternehmensabgabe nach RTVG ab 1. Januar 2019

### Fragen - Antworten

12. Der weltweite Umsatz eines MWST-pflichtigen Unternehmens liegt bei CHF 900'000/Jahr, der Jahresgewinn dieses Unternehmens ist jedoch gering. Gibt es Erleichterungen?

*Ja, unter gewissen Bedingungen wird die Abgabe zurückerstattet (Rückerstattung und keine Befreiung!): Das Unternehmen fällt in die tiefste Abgabekategorie (CHF 365) **und** die Abgabe beträgt mehr als 10 % des Jahresgewinns oder das Unternehmen weist sogar einen Verlust aus. Die Rückerstattung muss explizit beantragt werden.*



## Unternehmensabgabe nach RTVG ab 1. Januar 2019

### Fragen - Antworten

13. Müssen MWST-pflichtige ausländische Unternehmen ohne Betriebsstätte in der Schweiz die Unternehmensabgabe ebenfalls entrichten?

*Zurzeit wird die Rechtslage abgeklärt.*

## Weiteres

- Online-Abrechnung
- Weiterentwicklungen